jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1949/5/12 0031/47

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1949

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1
BAO §303 Abs1

Rechtssatz

Die Aufhebung eines Bescheides im wiederaufgenommenen Verfahren wirkt ex tunc.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1949:1947000031.X06

Im RIS seit

16.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at